

Jahrgang 33    Nr. 19    Bielefeld, 2. August 2004

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004 (Berichtigung)	200
Dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	201
Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	202
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	203
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	212
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	218
Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	220
Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. August 2004	225
2. Berichtigung hier: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie vom 2. August 2004	232

### **Berichtigung**

Die Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 11 S. 108 wird wie folgt berichtigt:

### **Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
„Das IKG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.“
2. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „der Senat“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am IKG tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IKG tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IKG nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder des IKG aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:  
4 : 1 : 1 : 1  
5 : 2 : 1 : 1  
6 : 2 : 2 : 1  
7 : 2 : 2 : 2.

Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist entsprechend zu verfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; außerdem wird in dem letzten Satz das Wort „Senat“ ersetzt durch das Wort „Rektorat“.
4. In § 5 Abs. 1 wird in dem letzten Satz das Wort „Senat“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) vom 2. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Bielefeld die nachstehende dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) vom 26. Oktober 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 18 Nr. 47 S. 236), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Juni 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 32 S. 151) beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 4 werden die Worte „nichtwissenschaftliche Mitarbeiter(innen)“ ersetzt durch die Worte „weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das wissenschaftliche Direktorium besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
  - b) In Absatz 4 wird „§ 31 Abs. 1 WissHG“ ersetzt durch „§ 29 Abs. 1 HG.“
3. § 16 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 21 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Der Rektor wird ermächtigt, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) in geschlechtsgerechter Formulierung neu bekannt zu machen.

**Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Fakultät wird von einem kleinen Dekanat geleitet.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des kleinen Dekanats und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz die Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Studiengang Chemie und aus dem Studiengang Biochemie),
- c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Studiengang Chemie und aus dem Studiengang Biochemie)
- e) 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 23.06.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 30. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Az.: 2191.6

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte und Module
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 12 Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Modul-Abschlussprüfungen
- § 14 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 16 Bachelor-Thesis
- § 17 Disputation zur Bachelor-Thesis
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 19 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft soll den Kandidatinnen und Kandidaten die wesentlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer Kenntnisse sowie zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Vermittlung und Förderung der Urteils-, Präsentations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden bildet eine weitere Zielsetzung des Studiengangs. Der Studiengang reagiert damit auf die in der heutigen Berufslandschaft von Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzanforderungen und legt gleichzeitig den Grundstein für eine mögliche weitere Ausbildung im akademischen Bereich.

**§ 2**

**Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Soziologie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

**§ 3**

**Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 83 Semesterwochenstunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitend zu erbringende Leistungen 153 LP, auf das Praktikum 11 LP und auf die das Studium abschließende Bachelor-Prüfung 16 LP.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden ca. 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Die Leistungspunkte gemäß § 4 werden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(5) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

**§ 4**

**Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte und Module**

Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrver-

anstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst zehn Module, das Praktikum und die Bachelor-Abschlussprüfung:

- a) Kernbereich (33 SWS; 61 LP) mit den Modulen:
1. Orientierungsmodul (6 SWS; 12 LP)
  2. Grundlagenmodul Politik (11 SWS; 21 LP)
  3. Grundlagenmodul Gesellschaft (10 SWS; 18 LP)
  4. Methodenmodul (6 SWS; 10 LP)
- Es sind alle vier Module zu studieren.
- b) Fachspezifischer Bereich (26 SWS; 52 LP) mit den Modulen:
1. Globalisierung und Global Governance (6 SWS; 12 LP)
  2. Public Policy (6 SWS; 12 LP)
  3. Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation (6 SWS, 12 LP).
- Zwei der drei Module müssen in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 4 SWS (8 LP), studiert werden.
- c) Interdisziplinärer Bereich (16 SWS; 28 LP) mit den Modulen:
1. Geschichte des Politischen (6 SWS; 10 LP)
  2. Politik und Recht (6 SWS; 10 LP)
  3. Politische Anthropologie (6 SWS; 10 LP)
  4. Politische Philosophie (6 SWS; 10 LP).
- Es müssen nach Wahl der Studierenden zwei der vier Module studiert werden. Eines der gewählten Module muss in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (8 LP), studiert werden.
- d) Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ (8 SWS; 12 LP)
- e) Praktikum (11 LP)
- f) Bachelor-Abschlussprüfung (16 LP)
1. Bachelor-Thesis (10 LP)
  2. Disputation zur Bachelor-Thesis (6 LP).

### **§ 5 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen werden studienbegleitend in Form lehrveranstaltungsbezogener Studienleistungen gemäß §§ 11 und 12 und durch Modul-Abschlussprüfungen gemäß §§ 11 und 13 nachgewiesen. Mindestens eine lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder eine Modul-Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung ist in englischer Sprache zu erbringen.

(2) Vor der Meldung zur ersten Studienleistung ist beim Prüfungsamt gemäß § 10 ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1, der Bachelor-Abschlussprüfung und der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme der Studienleistungen und Prüfungen befugt sind die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur zur Abnahme von lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister-, Diplomprüfung oder einen vergleichbaren Abschluss nachgewiesen haben.

(2) Für die Modulabschlussprüfungen und die Bachelor-Abschlussprüfungen bestellt die Dekanin oder der Dekan die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Bielefeld können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen gemäß §§ 11 und 12 werden von den gemäß Absatz 1 prüfungsberechtigten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen. Einer gesonderten Bestellung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Abnahme und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer der mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem dieser Prüfungsordnung zugrunde liegenden Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können sich die Studierenden an den von der Fakultät abgeschlossenen learning agreements orientieren. Im Übrigen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierende, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin oder den Dekan bindend.

(6) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

net. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modul-Abschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Modul-Abschlussprüfung zurücktritt oder nicht zum Termin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung oder Modul-Abschlussprüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder von der Aufsichtführenden bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung oder Modul-Abschlussprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen. Wer von der weiteren Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung von der Dekanin oder dem Dekan überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandida-

tin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 10

#### Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor der ersten Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

(4) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus den folgenden Leistungen, die studienbegleitend als benotete Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 12 und als Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 erbracht werden, sowie aus der Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15:

- a) Kernbereich
  1. Orientierungsmodul

- 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
  - 1 Modul-Abschlussprüfung
  2. Grundlagenmodul Politik
    - 3 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
    - 1 Modul-Abschlussprüfung
  3. Grundlagenmodul Gesellschaft
    - 3 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
  4. Methodenmodul
    - 1 Modul-Abschlussprüfung
  - b) Fachspezifischer Bereich
    1. Modul „Globalisierung und Global Governance“
      - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
      - 1 Modul-Abschlussprüfung
    2. Modul „Public Policy“
      - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
      - 1 Modul-Abschlussprüfung
    3. Modul „Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation“
      - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
      - 1 Modul-Abschlussprüfung.
- Nach Wahl der Studierenden sind zwei der drei Module im fachspezifischen Bereich gemäß § 4 b) in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 4 SWS (8 LP), zu studieren. Pro erweitertem Modul sind zwei weitere Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zusätzlich zu erbringen. Von den insgesamt vier Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen (Grundform 2, erweiterte Form 2) gehen eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein.
- c) Interdisziplinärer Bereich
    1. Modul „Geschichte des Politischen“
      - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
    2. Modul „Politik und Recht“
      - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
    3. Modul „Politische Anthropologie“
      - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
    4. Modul „Politische Philosophie“
      - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
- Nach Wahl der Studierenden sind gemäß § 4 c) zwei der vier Module zu studieren. Eines dieser Module wird in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (8 LP), studiert. Pro erweitertem Modul sind zusätzlich zwei Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zu erbringen. Von den insgesamt drei Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen gehen eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein. Wird das Modul „Politik und Recht“ in erweiterter Form studiert, so ist gemäß § 9

Studienordnung nur eine zusätzliche Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung zu erbringen.  
d) Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15.

### § 12

#### Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen können insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Präsentationen (z.B. Referate) und Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet.

(3) Mündliche Präsentationen, z.B. in Form von Referaten, sollten ca. 15-20 Minuten mit anschließender Diskussion nicht überschreiten. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens einer und höchstens drei Seiten ist vorzulegen.

(4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 12 und 15 Seiten (ca. 5.000-6.000 Wörter).

(5) Die Einzelheiten zum Verfahren des Nachweises der Studienleistung einschließlich Termin und Form sowie der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft werden von den jeweiligen Lehrenden der Veranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Eine Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen ist, anders als bei Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 nicht erforderlich. Die Nachteilsausgleichsregelung des § 13 Abs. 6 gilt für Studienleistungen jedoch entsprechend.

(6) Die Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen werden gemäß § 19 benotet. Die Bewertung der mündlich erbrachten Studienleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss bekannt zu geben; die Bewertung der schriftlich erbrachten Studienleistungen wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben.

### § 13

#### Modul-Abschlussprüfungen

(1) Modul-Abschlussprüfungen werden in mündlicher Form erbracht. Eine Ausnahme bildet die Modul-Abschlussprüfung im Methodenmodul, die in Form einer Klausur entsprechend § 12 Abs. 2 und Abs. 6 stattfindet.

(2) Für die Modul-Abschlussprüfungen ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein Zulassungsantrag an die Dekanin bzw. den Dekan zu stellen. Der Prüfungstermin wird mindestens zwei Wochen vor dieser Frist durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(3) Modul-Abschlussprüfungen können nur abgelegt werden, wenn alle in dem Modul gemäß § 11 zu erbringenden Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(4) Der Gegenstand der Modul-Abschlussprüfung ist jeweils dem Inhalt der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen entlehnt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen erworben hat und Probleme erkennen, methodisch analysieren und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(5) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Modul-Abschlussprüfung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modul-Abschlussprüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

### § 14

#### Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Für die Bachelor-Abschlussprüfung ist bei der Dekanin oder beim Dekan ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. Nachweis über den Abschluss des Moduls "Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung" gemäß § 4 d),
3. Nachweis über ein abgeschlossenes Praktikum gemäß § 4 e),
4. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 11 a) Kernbereich und § 11 b) Fachspezifischer Bereich. Die Studienleistungen gemäß § 11 c) können bis zum in § 17 Abs. 5 genannten Zeitpunkt erbracht und nachgewiesen werden,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung zustimmt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Zulassung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15

#### **Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung**

Das Abschlussprüfungsmodul besteht aus den folgenden Teilen:

1. einer Bachelor-Thesis und
2. einer mündlichen Disputation zur Bachelor-Thesis gemäß § 17.

### § 16

#### **Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Bachelor-Thesis zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis ist aus dem Kernbereich oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 abgeschlossen werden kann. Die Bachelor-Thesis soll einen Umfang von ca. 35 Seiten (ca. 14.000 Wörter) haben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Bachelor-Thesis vorschlagen. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelor-Thesis auch in einer anderen Sprache abge-

fasst werden, sofern eine hinreichende Betreuung der Arbeit sichergestellt ist.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten den Vorgaben gemäß Absatz 3 entspricht und aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Bachelor-Thesis ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

### § 17

#### **Disputation zur Bachelor-Thesis**

(1) Die Disputation zur Bachelor-Thesis findet im Rahmen einer mindestens 20- und höchstens 30-minütigen mündlichen Prüfung statt.

(2) In Rahmen dieser Prüfung sollen die Thesen der Bachelor-Thesis im Zusammenhang mit dem Modul, aus dem die Bachelor-Thesis genommen wurde, dargestellt und verteidigt werden. Hierzu fertigt die Kandidatin oder der Kandidat ein Thesenpapier an, das sie oder er in einem zehnmütigen Vortrag zu Beginn der Prüfung präsentiert.

(3) Die Disputation wird als selbständige Prüfungsleistung von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemäß § 19 bewertet. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist nicht öffentlich.

(4) Die mündliche Prüfung ist - sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat - fakultätsöffentlich.

(5) Der Termin für die mündliche Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Er wird erst festgesetzt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und Module gemäß § 11 c) nachgewiesen wird.

### § 18

#### **Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Dekanin bzw. dem Dekan in vierfacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten, von denen einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss, unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als 4,0 wird von der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 2 der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

#### § 19

##### **Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung von Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen, die Modul-Abschluss- und die Bachelor-Abschlussprüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung bzw. eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 ist.

(3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der gemäß § 11 im Rahmen des Moduls erbrachten Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und ggf. der Modulabschlussprüfung. Die Modul-Abschlussprüfung wird dabei zweifach und die in einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen

einfach gewichtet. Werden im Rahmen eines Moduls mehrere mündliche und schriftliche Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen verlangt, so geht nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten jeweils nur eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung in die Berechnung ein. Modul-Abschlussprüfungen und Klausuren sind von der Auswahl ausgeschlossen und werden grundsätzlich in die Berechnung einbezogen.

(4) Die Note der Bachelor-Abschlussprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Bachelor-Thesis und der Note der mündlichen Disputation. Dabei wird die Bachelor-Thesis zweifach und die Disputation einfach gewichtet.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Module und der Bachelor-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Teilnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

#### § 20

##### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet und 180 Leistungspunkte gemäß § 4 erworben wurden.

(2) Ist eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 9 Abs. 2 oder 4 oder § 18 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei der Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Bestandene und nicht bestandene Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 11 können uneingeschränkt wiederholt werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird die jeweils bessere Note zugrunde gelegt.

(4) Eine nicht bestandene Modul-Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat auch die zweite Wiederholung nicht, ist die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholung ist von zwei Prüfungsberechtigten zu

bewerten. Die oder der zweite Prüfende wird von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bachelor-Thesis und die Disputation können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis gemäß § 16 Abs. 3 ist jedoch nur möglich, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 6 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 21**

### **Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das

- die Noten der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und der Modul-Abschlussprüfungen,
- das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
- die Note der mündlichen Prüfung sowie
- die Gesamtnote enthält.

Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet; die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche

Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module sowie die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien- oder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Bewertungen der Lehrenden/Prüfenden und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studien- oder Prüfungsleistung bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 24

##### Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Die Aberkennung des Bachelor-Grades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie.

#### § 25

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben waren, können Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung letztmalig im Wintersemester 2007/2008 nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie vom 1. Juli 2002 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 31 Nr. 13 S. 170) erbringen, es sei denn, sie beantragen bei der Meldung zu einer Modul-Abschlussprüfung die Anwendung dieser Prüfungsordnung. Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Struktur des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten
- § 8 Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums
- § 9 Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelor-Abschlussprüfung
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

IV. Anhang: Studienablaufplan

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 203) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziologie.

**§ 2  
Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

(2) Obligatorisch für ein erfolgreiches Studium sind weiterhin gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch). Soweit Defizite in der Vorbildung ge-

geben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Studiums anzueignen.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium sollte im Wintersemester aufgenommen werden. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Ein Studienbeginn zum Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

**§ 4  
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt einschließlich des Praktikums drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 83 Semesterwochenstunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitende Leistungen 153 LP, auf das Praktikum 11 LP und auf die das Studium abschließende Bachelor-Prüfung 16 LP.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden ca. 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

**§ 5  
Studienziele**

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft zeichnet sich durch eine berufsqualifizierende Orientierung aus. Neben einer Einführung in Kernbereiche der Politikwissenschaft wird durch das obligatorische Praktikum eine Verbindung zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht. Zusätzlich werden vertiefende Kenntnisse in fachspezifischen und interdisziplinären Modulen vermittelt.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch-reflektiertem politikwissenschaftlichem Denken bei der wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Phänomene und zu praktischer Arbeit befähigen. Das Studium soll den Studierenden Fachkenntnisse und Qualifikationen vermitteln, die sowohl für eine anschließende Berufspraxis als auch für weiterführende Studien relevant sind. Der Studiengang reagiert auf die in der heutigen Berufslandschaft für Absolventinnen und Absolventen gerade

auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzanforderungen.

(3) Das politikwissenschaftliche Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Aneignung politikwissenschaftlichen und praxisbezogenen Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden sowie auf wissenschaftlich-interdisziplinäres Arbeiten mit einer internationalen Ausrichtung. Das politikwissenschaftliche Studium in Bielefeld nutzt insbesondere die Potentiale, die sich aus der Einbindung der Disziplin in die Fakultät für Soziologie ergeben. Es geht im Studium insbesondere um den Erwerb und die Entwicklung folgender Fähigkeiten:

- Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren politischen Dimensionen,
- Methodenkenntnisse und methodenkritisches politikwissenschaftliches Denken und Analysieren unter Anwendung der Methodenkenntnisse,
- kritische Betrachtung der Politikwissenschaft als Wissenschaft,
- Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen,
- Reflexion der praktischen Anwendungen der Politikwissenschaft und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen,
- Erwerb und Anwendung moderner Fremdsprachen,
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Präsentations- und Moderationskompetenz, Urteils- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kritik- und Teamfähigkeit.

## II. Aufbau und Inhalt des Studiums

### § 6 Struktur des Studiums

(1) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Politikwissenschaftlerin oder als Politikwissenschaftler gehören in der heutigen Berufslandschaft grundlegende politikwissenschaftliche Fachkenntnisse, Kenntnisse relevanter Anwendungsbereiche der Politikwissenschaft sowie Kenntnisse der benachbarten Disziplinen. Das Bachelor-Studium ist dem gemäß gegliedert in einen Kernbereich, in einen fachspezifischen Bereich und in einen interdisziplinären Bereich. Das obligatorische Praktikum dient der exemplarischen Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit. In diesem Kontext ist auch das Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ einzuordnen.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrinhalte gebündelt. Es wird unterschieden zwischen Modulen in ihrer Grundform, deren Besuch für alle Studierende obligatorisch ist, sowie Modulen, die in einer erweiterten Form (jeweils zusätzlich 4 SWS), die von den Studierenden zur eigenen Schwerpunktsetzung auszuwählen sind.

(3) Zum Kernbereich gehören

das Orientierungsmodul,  
das Grundlagenmodul Politik,  
das Grundlagenmodul Gesellschaft und  
das Methodenmodul.

Das Orientierungsmodul stellt für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger die fachlich zentrale Lehreinheit dar. Im Grundlagenmodul Politik wird den Studierenden ein vertiefter Einblick in die politikwissenschaftlichen Teildisziplinen vermittelt sowie die Bearbeitung spezieller Fragestellungen in der Perspektive der jeweiligen Teildisziplinen eingeübt. Das Grundlagenmodul Gesellschaft führt in die Sozialstrukturanalyse, grundlegend in Theorien der Soziologie sowie die international vergleichende Gesellschaftsforschung ein. Die Grundlagenmodule bereiten auf das Studium der Module des fachspezifischen Bereichs vor. Das Methodenmodul macht die Studierenden mit Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung vertraut.

(4) Im fachspezifischen und im interdisziplinären Bereich werden Kenntnisse in zentralen Gebieten der Politikwissenschaft insbesondere in ihrer Verknüpfung mit sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen vertieft. Im fachspezifischen Bereich sind aus den Modulen

„Globalisierung und Global Governance“,  
„Public Policy“ und  
„Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“

zwei zu wählen, die zusätzlich zum Studium der Module in ihrer Grundform (jeweils 6 SWS) als Module in erweiterter Form (jeweils zusätzlich 4 SWS) zu studieren sind.

Im interdisziplinären Bereich sind von den Modulen

„Die Geschichte des Politischen“,  
„Politik und Recht“,  
„Politische Anthropologie“ sowie  
„Politische Philosophie“

zwei zu studieren. Eines der gewählten Module ist in erweiterter Form (zusätzlich 4 SWS) zu studieren.

(5) Zusätzlich zur verpflichtenden Teilnahme an der Praktikumsvorbereitung sind im Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ Lehrveranstaltungen zu besuchen bzw. Ausbildungsangebote wahrzunehmen, die den individuellen Neigungen und Bedürfnissen der Studierenden entsprechen. Hierzu zählen neben regulären Lehrveranstaltungen etwa:

- Fachsprachkurse,
- Workshop für Hausarbeiten,
- Workshop für Abschlussarbeiten,
- Rhetorikkurse,
- Präsentationstrainings,
- Veranstaltungen des Interdisziplinären Zentrums für Hochschuldidaktik,
- Ausbildungskurse des HRZ.

(6) Das obligatorische Praktikum soll den beruflichen Einstieg erleichtern. Es soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch zu erproben und weiterzuentwickeln.

(7) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(8) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung. Dies schließt die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen ein.

## § 7

### Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt, die im einzelnen im folgenden beschrieben sind.

- Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen.

- Seminare

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven, selbstständigen Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen.

- Übungen

Übungen dienen der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fach- und Methodenkenntnissen. Die Lehrinhalte werden in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Fallbeispielen vermittelt bzw. vertieft. Referate und Diskussionen bilden eine wichtige Komponente der Übungen.

- Tutorien

Tutorien dienen der Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen und bieten die Chance, die Lehrinhalte intensiv einzüben.

(2) Die Veranstaltungen gliedern sich in

- Pflichtveranstaltungen, die für alle Studierenden obligatorisch sind, und

- Wahlpflichtveranstaltungen, die aus einem vorgegebenen Rahmen und in einem vorgegebenen Mindestumfang zu wählen sind.

## § 8

### Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums

Im Rahmen des Studienganges ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum obligatorisch. Das Praktikum ermöglicht es den Studierenden, das politikwissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen. Das Praktikum sollte in der Regel nach dem dritten Semester absolviert werden. Bei der Vermittlung von entsprechenden Stellen sind das Praktikumsbüro, die oder der Praktikumsbeauftragte sowie die Lehrenden behilflich. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 9

### Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modul-Abschlussprüfungen, Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen werden in den einzelnen Modulen zugeordneten Ver-

anstaltungen in Form von Präsentationen wie z. B. Referaten sowie durch Hausarbeiten oder Klausuren erbracht. Der Gegenstand ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres regelt § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft.

(2) Modul-Abschlussprüfungen erfolgen in mündlicher Form, mit Ausnahme der Prüfung im Methodenmodul, die in Form einer Klausur stattfindet. Diese Prüfungen können nur abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestanden sind. Der Gegenstand der Prüfungen bezieht sich auf die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft.

(3) In den einzelnen Modulen müssen folgende Studienleistungen und Modul-Abschlussprüfungen erbracht werden:

a) *Kernbereich:*

1. Orientierungsmodul:

1 Präsentation und 1 Hausarbeit

1 Modul-Abschlussprüfung

2. Grundlagenmodul „Politik“:

1 Klausur in der Veranstaltung „Einführung in die politische Theorie“

1 Präsentation und 1 Hausarbeit, davon eine Einzelleistung in einer Veranstaltung der „Vergleichenden Politikwissenschaft“ und eine Einzelleistung in einer Veranstaltung der „Internationalen Beziehungen“

1 Modul-Abschlussprüfung

3. Grundlagenmodul „Gesellschaft“:

1 Klausur in der Veranstaltung „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen

4. Methodenmodul:

1 Modul-Abschlussprüfung

b) *Fachspezifischer Bereich:*

1. Modul „Globalisierung und Global Governance“:

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen

1 Modul-Abschlussprüfung

sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

2. Modul „Public Policy“:

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen

1 Modul-Abschlussprüfung

sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

3. Modul „Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation“:

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen

1 Modul-Abschlussprüfung

sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

*c) Interdisziplinärer Bereich:*

1. Modul „Geschichte des Politischen“:

1 Hausarbeit  
sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

2. Modul „Politik und Recht“:

1 Klausur  
sowie zusätzlich

1 Klausur, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

3. Modul „Politische Anthropologie“:

1 Hausarbeit  
sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird

4. Modul „Politische Philosophie“:

1 Hausarbeit  
sowie zusätzlich

1 Präsentation und 1 Hausarbeit, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird.

Die Lehrveranstaltungen, in denen Studienleistungen erbracht werden können, sowie die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen werden in jedem Semester im kommentierten Verzeichnis bekannt gegeben.

(4) Die Bachelor-Abschlussprüfung setzt sich aus der Bachelor-Thesis – der schriftlichen Abschlussarbeit – und einer mündlichen Prüfung zusammen. Das Thema der Bachelor-Thesis ist aus dem Kern- oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation über die Abschlussarbeit statt.

### § 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) werden aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. Die Gesamtzahl der für ein Modul vergebenen Leistungspunkte variiert danach, ob das Modul in der Grundform oder als Modul in der erweiterten Form studiert wurde.

(2) Leistungspunkte werden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf Antrag und nur zu Transfer-, nicht zu Akkumulationszwecken innerhalb des Studienganges vergeben.

(4) Leistungspunkte im Rahmen des Moduls „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ können aufgrund der Teilnahme an spezifischen Veranstaltungen erworben werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester im kommentierten Verzeichnis bekannt gegeben.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben:

*a) Kernbereich:* 33 SWS; 61 LP  
Orientierungsmodul 6 SWS; 12 LP  
Grundlagenmodul „Politik“ 11 SWS; 21 LP  
Grundlagenmodul „Gesellschaft“ 10 SWS; 18 LP  
Methodenmodul 6 SWS; 10 LP

*b) Fachspezifischer Bereich:* 26 SWS; 52 LP  
Modul „Globalisierung und Global Governance“ 6 SWS; 12 LP  
Modul „Public Policy“ 6 SWS; 12 LP  
Modul „Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation“ 6 SWS; 12 LP  
zusätzlich in erweiterter Form:  
in zwei der Module je 4 SWS; 8 LP 8 SWS; 16 LP

*c) Interdisziplinärer Bereich:* 16 SWS; 28 LP  
Modul „Geschichte des Politischen“ 6 SWS; 10 LP  
Modul „Politik und Recht“ 6 SWS; 10 LP  
Modul „Politische Anthropologie“ 6 SWS; 10 LP  
Modul „Politische Philosophie“ 6 SWS; 10 LP  
zwei der vier Module sind zu studieren,  
davon eins in erweiterter Form: zusätzlich 4 SWS; 8 LP

*d) Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“* 8 SWS; 12 LP

*e) Praktikum* 11 LP

*f) Bachelor-Abschlussprüfung* 16 LP.  
Hieraus ergibt sich ein Stundenumfang von insgesamt 83 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkten.

### § 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Zudem wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fakultät für Soziologie angeboten, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt und auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Lehrkommission der Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über

den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2003.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Beispielhafter Studienablaufplan für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“**

Semester	Orientierungsmodul	Grundlagenmodul Politik	Grundlagenmodul Gesellschaft	Methodenmodul	Globalisierung und Global Governance	Public Policy	Politische Kommunikation und Organisation	Interdisziplinärer Bereich: (hier gewählt:)		Schlüsselqualifikation	SWS
								Politik und Recht	Politische Anthropologie		
1	Einführung Politikwissenschaft (6 SWS)			Theorien und Praxis der emp. Sozialforschung (6 SWS)						Kurs (4 SWS)	16
2		Einführung Politische Theorie (3 SWS)	Theorien der Soziologie (4 SWS)		Akteure, Organisationen und Strukturen globaler Steuerung (2 SWS)						15
		Einführung Vergleichende Politikwissenschaft I (2 SWS)									
		Einführung Internationale Beziehungen I (2 SWS)	Einführung soziologische Systemtheorie (2 SWS)								
3		Vergleichende Politikwissenschaft II (2 SWS)	Einführung Sozialstrukturanalyse (2 SWS)		Global Governance (2 SWS)	Übung (2 SWS)	Politische Kommunikation (2 SWS)				16
		Internationale Beziehungen II (2 SWS)	Einführung vergleichende Gesellschaftsforschung (2 SWS)		Dimensionen der Globalisierung (2 SWS)						
4					Übung (erweit. Form, 2 x 2 SWS)	Übung (2 x 2 SWS)	Politische Organisation (2 SWS)			Kurs (2 SWS)	14
							Risikoregime (2 SWS)				
5						Übung (erweit. Form, 2 x 2 SWS)		Staatslehre/ Verfassungslehre (2 SWS)	Übung (2 SWS)		14
								Staatsorganisationsrecht (4 SWS)	Übung (2 SWS)		
6								Grundrechte (erweit. Form, 4 SWS)	Übung (2 SWS)	Kurs (2 SWS)	8
	6 SWS	11 SWS	10 SWS	6 SWS	10 SWS	10 SWS	6 SWS	10 SWS	6 SWS	8 SWS	<b>83</b>

Das Praktikum sollte im 3. Semester absolviert werden.

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Aufgaben des IFF sind die Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung von interdisziplinär ausgestalteter Frauen- und Geschlechterforschung; hierzu erbringt das IFF Dienstleistungen und führt in Kooperation mit Fakultäten Forschungsvorhaben durch.

- (2) Zu den Aufgaben des IFF gehören insbesondere:
- die Planung, Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Kooperation mit jeweils mindestens einer Fakultät;
  - die Koordination von Lehrangeboten auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung;
  - die Unterstützung von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Planung und Durchführung von Arbeitsvorhaben im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung;
  - die Organisation von Ringvorlesungen, Gastvorträgen, Kolloquien u.ä. im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung;
  - die Förderung von Kontakten und Kommunikation zwischen Frauen- und Geschlechterforscherinnen und -forschern an der Universität sowie nationalen und internationalen Organisationen.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des IFF sind:
- die am IFF tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die dem IFF zugeordneten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und der Gruppe der weiteren Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld

- sowie die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen am IFF tätigen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden der Universität Bielefeld, die längerfristig am IFF tätig sind, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer ihrer Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

**§ 4  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des IFF besteht aus den am IFF tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Des weiteren entsenden die anderen Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter, die von den Mitgliedern des IFF nach Gruppen getrennt jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Gehören dem IFF nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, wird die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters verdoppelt.

(2) Der Vorstand leitet das IFF. Er ist verantwortlich für das Programm der Einrichtung und zuständig für die Entscheidungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IFF und die Durchführung von Forschungsprojekten;
2. Beratung über den Beitrag des IFF zum Haushaltsentwurf und die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
3. Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFF, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
4. Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters;
5. Information des wissenschaftlichen Beirates über die Tätigkeit des IFF sowie über die Verwendung der für die Arbeit des IFF bereitgestellten Mittel;
6. Vorschläge für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IFF.

Der Bericht des Vorstands über seine Amtszeit wird dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet.

**§ 5  
Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin als geschäftsführende Leiterin oder einen Professor als geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das IFF innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zu-

ständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Gegenüber der Mitgliederversammlung erteilt sie oder er auf Anfrage Auskünfte.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des IFF besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IFF einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IFF berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Wissenschaftlichen Beirat aussprechen.

#### **§ 7 Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Arbeit des IFF. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen aus den Fakultäten zu neuen Forschungsrichtungen aufzunehmen und weiterzugeben;
- Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des IFF zu geben;
- die Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des IFF über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegenzunehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Vorschlägen des Vorstandes über Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung und leitet seine Stellungnahme dem Senat der Universität Bielefeld zu.

Der Wissenschaftliche Beirat hat das Recht, dem Senat jederzeit über die Arbeit des IFF zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Neben dem Vorstand haben die Fakultäten einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Frauenforschungszentrums (IFF) der Universität Bielefeld vom 18. Oktober 1993 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 22 Nr. 30 S. 175) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. August 2004**

Az.: - 2321.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Lehrbefähigung**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

**II. Lehrbefugnis**

- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

**III. Allgemeine Bestimmungen**

- § 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Umhabilitation
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**I. Lehrbefähigung**

**§ 1  
Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 12).

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige aka-

demische Qualifikation einer ausländischen Universität nachgewiesen wird. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet nachgewiesen werden kann, für das die Habilitation angestrebt wird.

**§ 3  
Habilitationsleistungen**

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (vgl. § 7),
2. eine mündliche Habilitationsleistung, die die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, einen wissenschaftlichen Vortrag und ein daran anschließendes Kolloquium umfasst (vgl. § 10).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Habilitationsleistung als „nicht ausreichend“ beurteilt, kann sich der zweite Habilitationsversuch auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschränken. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren eröffnet worden ist. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

**§ 4  
Habilitationsantrag**

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Promotionsurkunde, Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. Schriftenverzeichnis,
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. Schriftliche Habilitationsleistung (6-fach),
6. Erklärung, für welches Fach die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt wird,
7. Verzeichnis über ggf. durchgeführte Lehrveranstaltungen,
8. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein Fachgebiet.

**§ 5  
Habilitationsausschuss**

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. 1. mit Stimmrecht: die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan sowie die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied der Fakultätskonferenz sind;
2. 2. mit Stimmrecht: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Einsetzung der Habilitationskommission nach § 8, Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis, soweit sie nicht zu der unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
3. 3. mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät, sowie alle Mitglieder der Fakultätskonferenz sowie die Gutachterinnen und Gutachter, soweit sie nicht zu der unter Nr. 1 und 2 genannten Gruppe gehören.

(3) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung durch die persönliche Stellvertreterin bzw. den persönlichen Stellvertreter der Fakultätskonferenz möglich.

(5) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das die Fakultät nicht allein zuständig ist, so können Professorinnen oder Professoren dieses anderen Fachbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 6

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gem. § 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan baldmöglichst eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein und legt die eingereichten Unterlagen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses aus. Die Dekanin oder der Dekan berichtet vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens über die Kandidatin oder den Kandidaten und das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(4) Eine Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Dauer des Verfahrens darf zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

## § 7

### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. eine wissenschaftliche Arbeit (Habilitationschrift), die noch unveröffentlicht sein soll und die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt oder
2. mehrere wissenschaftliche Publikationen, vorzugsweise in Erstautorenschaft (kumulative Habilitation), die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren inhaltlichen Zusammenhang erkennen lassen. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

Die Dissertation zählt nicht zu den Habilitationsleistungen.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen.

## § 8

### Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss drei bis fünf Gutachterinnen oder Gutachter (Habilitationskommission). Von diesen soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer auswärtigen Universität und mindestens zwei der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld angehören. Die Habilitandin oder der Habilitand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter ihrer oder seiner Wahl empfehlen. Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig in schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bestellung ihre Gutachten vorlegen. Wenn ein Gutachten in dieser Zeit nicht vorgelegt wird, besteht die Möglichkeit, eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter zu benennen.

(4) Die Gutachten werden der Habilitandin oder dem Habilitanden zugestellt. Sie oder er kann zu den Gutachten innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

(5) Alle Gutachten und die evtl. Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den Habilitationsunterlagen hinzugefügt wird.

### § 9

#### Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen kann innerhalb einer Frist von drei Wochen von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eingesehen werden. Die Dekanin oder der Dekan gibt diese Frist bekannt. Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Habilitationsausschuss in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Bei einer negativen Entscheidung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 10

#### Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung umfasst die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Wenn der Bericht gem. § 8 Abs. 5 vorliegt, benennt die Habilitandin oder der Habilitand drei in den bisherigen Habilitationsleistungen nicht behandelte Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und das anschließende Kolloquium.

(3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag und das anschließende Kolloquium eines der drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegebenen Themen aus, legt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung fest und bestimmt den Zeitpunkt für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und den wissenschaftlichen Vortrag. Die Zeitspanne zwischen der Wahl der Themen und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie dem wissenschaftlichen Vortrag soll zwei Wochen nicht unter- und sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll 45 Minuten dauern und die Befähigung zur Lehre zeigen. Die Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen die Befähigung zum wissenschaftlichen Vortrag und zur wissenschaftlichen Diskussion zeigen. Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrages soll 30 Minuten, die Dauer des anschließenden Kolloquiums soll 45 Minuten nicht überschreiten. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die mündlichen Habilitationsleistungen und beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 5 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Bei einem positiven Ausgang überreicht die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb einer Woche eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die vollzogene Habilitation wird dem Rektor angezeigt.

(8) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 11

#### Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

## II. Lehrbefugnis

### § 12 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten (vgl. § 4 Nr. 8) entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Habilitationsausschuss beschließt ferner über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der oder dem Habilitierten bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 13 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis.

Diese enthält:

1. die Personalien,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### § 13 Antrittsvorlesung

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens sechs Monate nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Universitätsöffentlichkeit ein.

### § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden pro Jahr anzubieten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### § 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag der oder des Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

### § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation widerrufen worden ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

### § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität,
3. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigt.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

**§ 18**  
**Umhabilitation**

Eine Person, die an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gem. § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Februar 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 24 Nr. 6 S. 25), geändert durch Satzung vom 29. März 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 28 Nr. 18 S. 71), außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie  
und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld  
vom 2. August 2004**

Az.:- 2211.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz
- § 5 Zulassung zum Promotionsvorhaben
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bewertung der Promotion
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Entzug, Aberkennung
- § 16 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 17 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer Dissertation und einer Disputation.

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Die Fakultät kann den Doktorgrad auch honoris causa (h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste für die Wissenschaft verleihen (§ 16).

**§ 2  
Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultätskonferenz setzt einen Promotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan und zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter angehören. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder unter Leitung der Dekanin oder des Dekans die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 erfüllt sind. Er beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6.
2. Er berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten setzt sich der Ausschuss für das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses ein. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.
3. Er bestellt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 und 2 für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Referentinnen oder Referenten für die Dissertation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die Dissertation betreut, soll es zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten können bei der Bestellung der Referentinnen und der Referenten berücksichtigt werden. Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld können als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.
4. Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein. Für den Fall, dass nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wird, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Ist die Dekanin oder der Dekan Antragstellerin oder Antragsteller nach § 8 Abs. 6, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.
5. Er entscheidet unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 Satz 3 über den zu verleihenden Doktorgrad.
6. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens.
7. Er hat die Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Anträge auf Zulassung zum Promotionsver-

fahren sowie die Eröffnung und das Ergebnis eines Promotionsverfahrens zu unterrichten.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter zwei Professorinnen oder Professoren als Referentinnen oder Referenten für die Dissertation, von denen eine oder einer die Arbeit betreut haben soll. Mindestens eine dieser Referentinnen oder einer dieser Referenten muss Professorin oder Professor der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein. Das dritte Mitglied soll wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein; es muss promoviert sein. Wurde die Dissertation im Einvernehmen mit der Arbeitsbereichsleitung von einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter angeregt und betreut, so ist diese oder dieser als dritte Referentin bzw. als dritter Referent zu bestellen. Neben den drei Referentinnen oder Referenten wird in diesem Fall eine Professorin oder ein Professor als viertes Mitglied vom Promotionsausschuss in den Prüfungsausschuss gestellt.

(2) Promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Bielefeld und anderer Universitäten können in den Prüfungsausschuss mit Stimmrecht berufen werden. Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld dürfen jedoch im Prüfungsausschuss nicht in der Minderheit sein. Für den Fall, dass nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde, wird die Dekanin oder der Dekan automatisch Mitglied im Prüfungsausschuss. Ist die Dekanin oder der Dekan bereits Mitglied des Prüfungsausschusses oder Antragstellerin bzw. Antragsteller nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7, so wird die Prodekanin oder der Prodekan weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Mindestens zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Universität sollten im Prüfungsausschuss vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet gemäß § 9 über die Annahme der Dissertation.
2. Er führt gemäß § 10 die Disputation durch.
3. Er beurteilt die Dissertation gemäß § 9 und die Disputation gemäß § 11.
4. Er bewertet die Promotion gemäß § 12.

### **§ 4 Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz**

(1) Entscheidungen des Promotions- und des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen, soweit sie dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nicht entsprechen. Schriftlich begründete Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Fakultätskonferenz gegen be-

lastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung anrufen.

(2) Bei Entscheidungen der Fakultätskonferenz steht das Stimmrecht den Mitgliedern zu, die promoviert sind.

### **§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung soll spätestens zwei Semester vor Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss der Fakultät schriftlich gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist

- a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird oder
- b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
- c) ein Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Buchstabe b) entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers über die Zulassung. Voraussetzung für die Zulassung sind auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von zwei Semestern. Während dieser Zeit sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Gleichwertige Abschlüsse einer ausländischen Universität werden vom Promotionsausschuss gleichermaßen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren bewertet. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Nennung des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 2 Abs. 2 an den Promotionsausschuss zu richten. Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 und ggf. Absatz 3 beizufügen.

## § 6

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. Fünf Exemplare der Dissertation.
2. Fünf Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten.
3. Eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung nicht schon einer anderen Fakultät vorgelegen hat. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Fakultät in Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.
4. Im Fall einer kumulativen Dissertation: eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Manuskripte sowie ggf. eine Bestätigung über die Urheberschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1.
5. Im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation gemäß den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bedingungen, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben.
6. Eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet wurde und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.
7. Ein Nachweis über ein zweisemestriges Studium im Promotionsfach an der Universität Bielefeld, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld ist.
8. Ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellt.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 beigefügt werden.

## § 7

### Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das im Schwerpunkt in der Fachkompetenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft liegt. Sie muss

einen selbständig erarbeiteten, in der Psychologie in der Regel empirischen, Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann entweder als Einzelarbeit, als kumulative Dissertation oder als Teamarbeit eingereicht werden.

(2) Im Falle einer Einzelarbeit ist eine Arbeit vorzulegen, die noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Wichtige Teilergebnisse der Forschungsarbeit können in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein. Der Dissertation ist eine Versicherung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(3) An Stelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:

1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens drei Manuskripte umfassen muss, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachweislich bei anerkannten Fachzeitschriften eingereicht sind und von denen mindestens eines nachweislich zur Publikation angenommen sein muss. Die drei Manuskripte müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von mindestens 20 Seiten darzulegen und hinreichend zu begründen. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus dieser Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen bzw. -autoren schriftlich zu bestätigen.
2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
  - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächliche Arbeit muss sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
  - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
  - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentli-

chen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

(4) Über Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird von den bestellten Referentinnen und Referenten begutachtet, die je ein Exemplar der Dissertation erhalten.

(2) Die Referentinnen oder Referenten sollen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen.

(3) Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflage für die Publikationsfassung der Dissertation (vgl. § 14 Abs. 2) versehen werden. Die Dissertation ist im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:  
summa cum laude  
magna cum laude  
cum laude  
rite.

(4) Die Gutachten sind, nachdem sie vollzählig der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen, unverzüglich der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Sie oder er hat die Möglichkeit, binnen 14 Tagen zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Danach ist die Dissertation mit den Gutachten ggf. mit der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten allen promovierten Mitgliedern der Fakultät für drei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Die Auslage wird von der Dekanin bzw. dem Dekan am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gemacht.

(5) Innerhalb der Auslagefrist haben die der Fakultät angehörigen Professorinnen und Professoren das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung einer Professorin oder eines Professors als weitere Referentin oder weiteren Referenten zu beantragen. Dafür ist ein Quorum von drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät erforderlich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über den Antrag.

(6) Für den Fall, dass nach Absatz 5 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde und die Mehrheit der Referentinnen und Referenten empfiehlt, die Dissertation abzulehnen, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten, die bzw. der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, ggf. Abs. 2 erfüllt, vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen. Die Bestellung der weiteren Referentin oder des weiteren Referenten soll unverzüglich erfolgen.

(7) Die weiteren Referentinnen oder Referenten nach Absatz 5 und 6 sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Für den Fall, dass nach Absatz 5 oder Absatz 6 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Hat die Dekanin oder der Dekan den Antrag (§ 8 Abs. 5) gestellt, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Sollten beide den Antrag mitgestellt haben, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

### **§ 9 Entscheidung über die Dissertation**

(1) Die Gutachten sind, nachdem sie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzählig vorliegen, unverzüglich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu übergeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und die Benotung der Dissertation aufgrund der Gutachten und den ggf. vorliegenden Stellungnahmen. Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuss gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder haben das Recht, einen Einspruch im Beratungsprotokoll niederzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Dissertation muss spätestens drei Wochen nach dem Ende der Auslagezeit der Arbeit und der Gutachten gefällt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist zugleich der Termin der Disputation bekannt zu geben.

(4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann sie einmal wiederholt werden.

### **§ 10 Disputation**

(1) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante Probleme des Fachgebietes der Promotion sachkundig und umfassend zu erörtern.

(2) Die Disputation findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin für die Disputation vier Thesen aus Gebieten des Promotionsfaches den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zukommen zu lassen.

(4) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung in

der Form eines Kolloquiums abgenommen. Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die vertretenen Thesen und wesentlichen Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten dazu sowie die Bewertung der Disputation enthält.

(5) Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen über sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen und angrenzende Probleme des Faches statt.

(6) Bei Kandidatinnen und Kandidaten nach § 5 Abs. 2 b) erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(7) Personen, die sich zur Promotion angemeldet haben, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei Disputationen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Zahl der zuhörenden Personen begrenzt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(8) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

#### § 11

##### Bewertung der Disputation

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Disputation mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude  
magna cum laude  
cum laude  
rite.

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche nach der Disputation eine schriftliche Begründung der Note vor. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung kann frühestens vier Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation abgeschlossen sein. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht auf von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht.

#### § 12

##### Bewertung der Promotion

(1) Ist die Disputation bestanden, legt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Disputation die Gesamtnote für die Promotion mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude  
magna cum laude  
cum laude  
rite.

fest. Dabei wird die Note der Dissertation doppelt gewichtet.

(2) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Das Gesamtergebnis nach Absatz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche eine schriftliche Begründung der Note vor. Der Promotionsausschuss gibt innerhalb einer Woche der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Dissertation und der Disputation schriftlich bekannt und informiert die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

#### § 13

##### Veröffentlichung

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und diese in einer mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgestimmten Fassung innerhalb von 12 Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

4. a) die Ablieferung von 40 weiteren Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck
5. oder
6. b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
7. oder
8. c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren - auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröf-

fentlichung als Dissertation unter Angabe des  
Dissertationsortes auszuweisen

9. oder
10. d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hier-  
von 50 weiteren Kopien
11. oder
12. e) die Ablieferung einer elektronischen Version,  
deren Datenformat und deren Datenträger mit  
der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken ver-  
pflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre  
lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die  
Pflicht zur Veröffentlichung gilt in den Fällen b) und c)  
bereits als erfüllt, wenn sechs Exemplare der Disserta-  
tion abgegeben werden und ein Vertrag mit einer He-  
rausgeberin oder Herausgeber oder mit einem Verlag  
vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation  
spätestens zwölf Monate nach der Disputation veröf-  
fentlicht wird. In den Fällen a), d) und e) überträgt die  
Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das  
Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der  
Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw.  
seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw.  
in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine  
Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrie-  
ben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öf-  
fentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene  
Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für  
Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

13.

#### § 14

##### Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt nach Besteh-  
en der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten  
eine vorläufige Bescheinigung hierüber aus.

(2) Falls die Annahme der Dissertation mit Auflagen  
(vgl. § 8 Abs. 3) verbunden war, muss dem Prü-  
fungsausschuss die Änderung der Dissertation ent-  
sprechend den Auflagen nachgewiesen sein; erst  
dann wird eine Bescheinigung im Sinne von Absatz 1  
ausgestellt.

(3) Sind die Bedingungen nach § 13 erfüllt, wird über  
die bestandene Prüfung eine Urkunde ausgestellt. Da-  
mit beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.  
Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie  
die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der  
letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Fakultätssie-  
gel versehen und von der Dekanin oder vom Dekan  
unterzeichnet.

#### § 15

##### Entzug, Aberkennung

Die Entziehung oder Aberkennung des Doktorgrades  
soll vorgenommen werden, wenn sich ergibt, dass die  
Promovierte oder der Promovierte bei der Erbringung  
der Promotionsleistung eine Täuschungshandlung be-  
gangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen  
der Promotion vorgetäuscht wurden. Der Doktorgrad  
kann aberkannt werden, wenn die Promovierte oder

der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat  
verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Be-  
gehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.  
Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

#### § 16

##### Verleihung des Doktorgrades honoris causa

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris cau-  
sa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von  
zwei Mitgliedern mit 4/5 Mehrheit der anwesenden  
stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Ehrenpromotion wird in der Urkunde begrün-  
det.

#### § 17

##### Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissen-  
schaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines  
Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Dokto-  
rin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.  
rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Part-  
neruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der  
Verleihung eines entsprechenden akademischen Gra-  
des der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens  
gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit  
einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten  
sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu er-  
möglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu  
regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz  
1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 14, soweit im  
folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die  
Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Ab-  
kommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin  
oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss,  
der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen be-  
rechtigt.

(5) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag  
zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber,  
dass die Zulassung zum Promotionsverfahren be-  
fürwortet wird,
- b) eine Erklärung der oder des von der Partnerinsti-  
tution bestimmten Gutachterin oder Gutachter  
darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertati-  
on zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerin-  
stitution gem. Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im  
Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzu-  
fassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils  
anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen prüfungsberechtigte der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und zwei sollen prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

## § 18

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 30. April 1996 (GABl. NW II S. 410), geändert durch Ordnung vom 1. März 2001

(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 30, Nr. 4, S. 48) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann



**Zweite Berichtigung**

**Betr.: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie vom 3. November 2003  
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 283)**

5.2.4 muss lauten:

**"5.2.4 "Profil A4 "Grundlagen biologischer Spezialisierung"<sup>1</sup>**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
17	Basismodul Chemie	10	8	1	2		
18	Modul Mathematik/Statistik/Informatik	10	6,5	2	2	1	
19	Basismodul Physik	10	8	3	2		
9	Projektmodul I <sup>2</sup>	10	6,5	4 / 5		1	Modul 5, 6, oder 7
27	Tutorenarbeit im Basismodul	10	6,5	4 / 5		1	Modul 21, 23, oder 25
20	Projektmodul II <sup>2</sup>	10	6,5	6		1	Modul 9+27
10	Bachelorarbeit	20	10	6	1		Modul 9+27
Summe:		80	52		7	4	

<sup>1</sup> Dieses Profil kann nur in Kombination mit einer der Vertiefungen (s.u. Ziff. 5.3) studiert werden (Ein-Fach-Bachelor).

<sup>2</sup> Im Rahmen der Projektmodule werden profilbezogene Praxisstudien durchgeführt. "